



**MOSBACH**

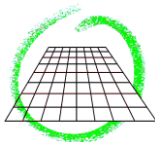
Große Kreisstadt  
Neckar-Odenwald

## **Bebauungsplanänderung „Johannes-Diakonie, Nr. 1.54 E“**

**Fachbeitrag Artenschutz**

---

---



Ingenieurbüro für  
Umweltplanung  
**Dipl.-Ing. Walter Simon**  
Beratender Ingenieur

Am Henschelberg 26 Tel. 06261/918390  
74821 Mosbach Fax 06261/918399

E-Mail: [Info@Simon-Umweltplanung.de](mailto:Info@Simon-Umweltplanung.de)

Erstellt im Auftrag der  
Johannes-Diakonie  
Zentralbereich Facility Management  
Schwarzacher Hof  
74869 Schwarzach

## **Inhalt**

	Seite
1 Aufgabenstellung .....	3
2 Lebensraumbereiche und –strukturen .....	4
3 Wirkungen der Bebauungsplanänderung .....	5
4 Artenschutzrechtliche Prüfung.....	6
4.1 Europäische Vogelarten .....	6
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	9
4.2.1 Reptilien.....	10
4.2.2 Fledermäuse .....	10

## **Anlagen**

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Peter Baust, Ornithologische Untersuchung Bebauungsplans „Johannes-Diakonie, Nr. 1.54 E“, Tabelle und Abbildung 2018

## 1 Aufgabenstellung

Die Stadt Mosbach ändert den Bebauungsplan „Johannes Anstalten Mosbach“<sup>1</sup> in einer rd. 3,25 ha großen Teilfläche.

Im Zuge des Aufstellungsverfahrens ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Stadt als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Es muss deshalb schon bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ermittelt werden, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung artenschutzrechtliche Verbote tangiert werden.

Sind Beeinträchtigungen zu erwarten, die nach den artenschutzrechtlichen Vorschriften verboten sind, muss eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich sein.

Nach § 44 BNatSchG<sup>2</sup>, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

*Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach §17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.*

*Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

<sup>1</sup> rechtskräftig seit dem 5. Juni 1997

<sup>2</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

*Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*

*Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.

## **2 Lebensraumbereiche und –strukturen**

Das Gelände lässt sich grob in eine westliche, relativ ebene und eine östliche, zunehmend hängige Teilfläche unterteilen.

Die Talfläche wird durch eine von der Neckarburkener Straße abzweigende Fahrstraße erschlossen, die zunächst mittig, dann am Westrand bis zur Unterführung unter der Bundesstraße auf die ganze Länge durch das Gebiet führt und durch weitere asphaltierte Wege und Stellflächen ergänzt wird.

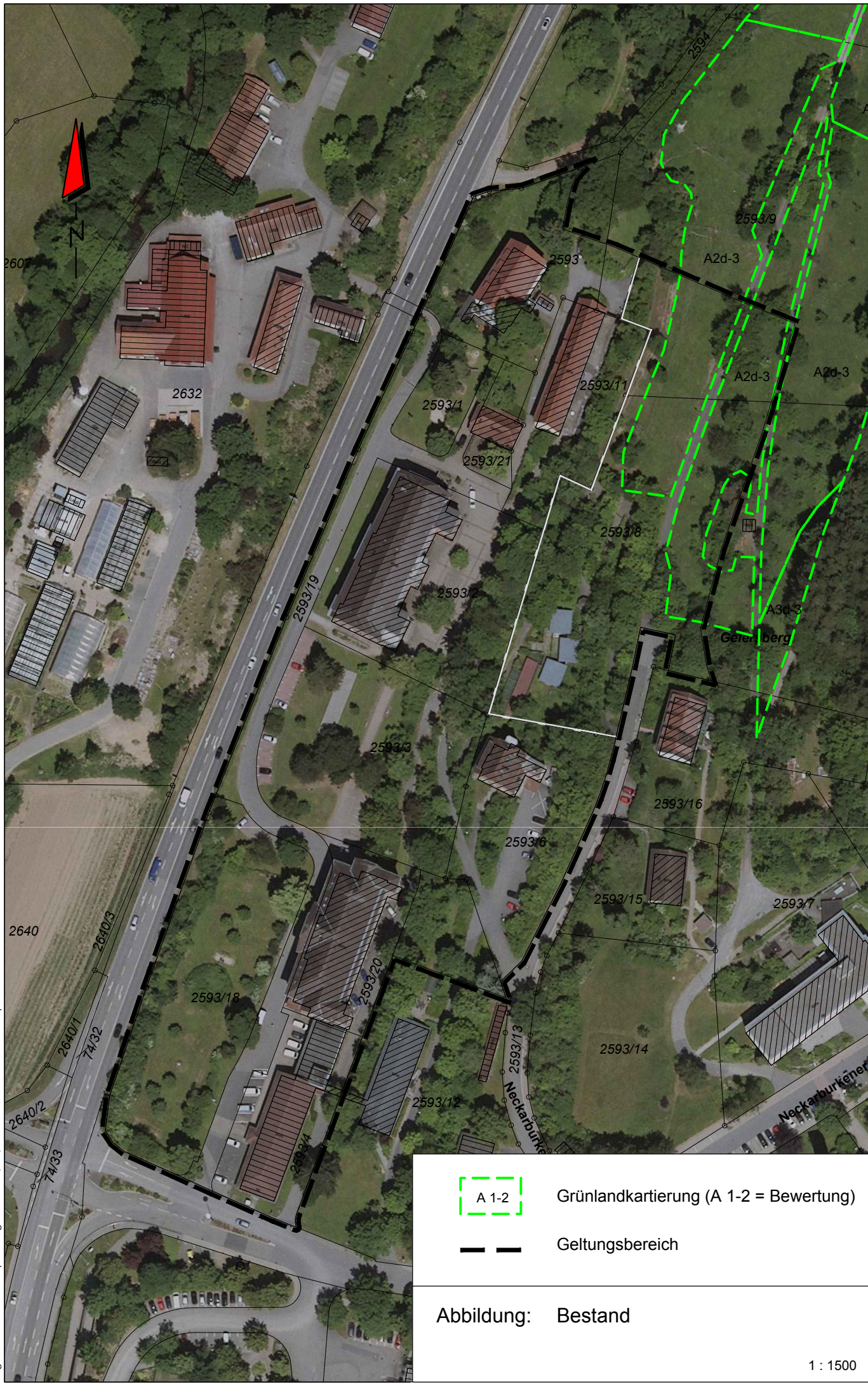
Die verschiedenen versiegelten Verkehrsflächen verbinden die Gebäude der Johannes-Diakonie. Neben moderneren Gebäuden befinden sich auch verschiedene Sandsteingebäude aus dem neunzehnten Jahrhundert auf dem Gelände. Die Gebäude werden von Grünflächen umgeben, die in Hausnähe oft gärtnerisch gestaltet sind. Die weiteren nicht überbauten Flächen sind teilweise Wiesenflächen und teilweise mit Strauch- und Baumgruppen und auch Einzelbäumen bestanden.

Die in der Abbildung noch erkennbare Grünfläche (Rasen, Einzelbäume, Gehölzbestände) im Südwesten des Geltungsbereiches wird inzwischen als Fläche für Baustelleneinrichtung im Zusammenhang mit Hochbautätigkeiten an anderer Stelle und als provisorische Parkplatzfläche genutzt. Die freiwachsende Hecke als Abschirmung zur B 27 und einige, markante Einzelbäume (Linden, Kastanien) stehen noch. Die Hecke geht in Höhe der Abbiegung der Fahrstraße in eine geschnittene Hainbuchenhecke über.

Die Hangfläche beginnt im Nordosten mit einem breiten Böschungsgehölz, an das eine offene Wiesenfläche mit einigen Obstbäumen anschließt. Eine weitere Streuobstwiese grenzt im Osten an den befestigten Feldweg an, der zwischen den Wiesen hindurch in die angrenzende Feldflur führt.

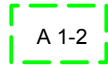
Der sich nach Süden fortsetzende Hangbereich ist mit Bäumen und Sträuchern dicht bewachsen, die Krautschicht ist gut ausgebildet. Die Fläche ist durch einen Serpentinweg mit den Flächen im Tal verbunden. Umgeben von Gehölzbeständen stehen im Hang vier kleine, stallartige Nebengebäude, die früher anscheinend der Tierhaltung dienten, und ein weiteres großes Sandsteingebäude, das Wohnzwecken dient.





Projektnr.: 18143

Ing.-Büro für Umwelplanung CAD A3; 0,12 m<sup>2</sup>



A 1-2

Grünlandkartierung (A 1-2 = Bewertung)



Geltungsbereich

Abbildung: Bestand

1 : 1500



### 3 Wirkungen der Bebauungsplanänderung

Die bisherigen Sondergebietsflächen im westlichen Teil werden als Urbane Gebiete festgesetzt.

Die bisher geltende GRZ von 0,45 wird auf 0,6 bzw. 0,8 erhöht.

Die Erhöhung der Grundflächenzahl ermöglicht eine gegenüber dem Bestand erhöhte Überbauung und Versiegelung. Nicht denkmalgeschützte Gebäude können abgerissen, neu gebaut und erweitert werden, denkmalgeschützte umgebaut und erweitert werden.

Grünflächen werden weniger, Bäume und Sträucher werden gerodet.

Lebensräume und Habitatstrukturen gehen verloren oder sind nicht mehr nutzbar.

In der unbebauten nordöstlichen Fläche wird die Möglichkeit einer baulichen Nutzung aufgegeben. Der Bestand wird erhalten und durch Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dauerhaft gesichert.

Lebensräume und Habitatstrukturen gehen nicht verloren.

### 4 Artenschutzrechtliche Prüfung

#### 4.1 Europäische Vogelarten

Das Plangebiet und seine nähere Umgebung wurden zwischen Mitte März und Ende Juni siebenmal begangen<sup>1</sup>. Dabei wurden 33 Vogelarten festgestellt, von denen 27 im Geltungsbereich bzw. dessen Nähe gebrütet haben. Gartenbaumläufer, Gebirgsstelze, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Stockente und Wacholderdrossel wurden als Nahrungsgäste aufgenommen.

Der Geltungsbereich bietet für die verschiedenen Anspruchstypen bezüglich ihres Brutbiotops ausreichend Strukturen.

Die Freibrüter finden in den Bäumen und Sträuchern der Grünflächen um die Gebäude und in den Gehölzflächen am Hang zahlreiche Brutplätze.

Die Bodenbrüter Rotkehlchen und Zilpzalp nutzen die verschiedenen Saumstrukturen und Gehölzränder zum Brüten.

Die Nischenbrüter Bachstelze und Hausrotschwanz können an Gebäuden brüten. Am Haus Neckar brüten auch Mauersegler und Turmfalke. An größeren Bäumen und in Nistkästen finden Höhlenbrüter geeignete Brutmöglichkeiten.

In der folgenden Tabelle ist das Brutverhalten der Brutvogelarten dargestellt, die 2018 in den Flächen gebrütet haben, die zu urbanen Gebieten werden sollen.

**Tabelle: Brutverhalten der Brutvogelarten**

<b>Freibrüter</b>	Amsel (5) <sup>2</sup> , Buchfink (2), Distelfink, Girlitz (2), Grünfink (2), <u>Klappergrasmücke</u> , Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Zaunkönig
<b>Höhlenbrüter</b>	Blaumeise, Kleiber, Kohlmeise
<b>Halbhöhlenbrüter</b>	Bachstelze
<b>Nischenbrüter</b>	Bachstelze, Hausrotschwanz (2), Zaunkönig
<b>Bodenbrüter</b>	Rotkehlchen (2)
<b>Gebäudebrüter</b>	<u>Mauersegler (mind. 3)</u> , <u>Turmfalke</u>

<sup>1</sup> Ornithologische Untersuchung durch Herrn Peter Baust, Mosbach vgl. Zusammenstellung und Abbildung im Anhang.

<sup>2</sup> in Klammer Brutreviere > 1

Die Rote Liste<sup>1</sup> führt drei der Arten aus der Tabelle, Klappergrasmücke, Mauersegler und Turmfalke in der Vorwarnliste.

Klappergrasmücke und Mauersegler sind noch häufig, im kurzfristigen Trend werden aber sehr starke Brutbestandsabnahme (> 50 %) beobachtet. Beim mäßig häufigen Turmfalken ist der Brutbestand im kurzfristigen Trend stabil bzw. leicht schwankend.

#### Prüfung der Verbotstatbestände

Für die Vögel, die im Gebiet nur als Nahrungsgäste aufgetreten sind, kann ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände eintreten. Gleiches gilt auch für die, die außerhalb des Geltungsbereiches und in der nordöstliche Fläche brüteten.

Sie können Bauarbeiten ausweichen bzw. in den Flächen, in denen sie brüten, finden keine Bauarbeiten statt und werden daher weder getötet noch verletzt.

Für sie gibt es keine erheblichen Störungen, die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen haben könnten und ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt.

Im Folgenden werden nur die Auswirkungen auf die Vögel geprüft, die in den Flächen, die Urbane Gebiete werden sollen, brüten bzw. gebrütet haben.

<b>Werden Vögel verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)</b>
<u>Situation</u> In den Flächen der künftigen Urbanen Gebiete haben 18 Vogelarten mit mindestens 29 Brutpaaren gebrütet. Die Freibrüter fanden in den Bäumen und Sträuchern der Grünflächen um die Gebäude und in den Gehölzbeständen der Hangfläche geeignete Brutplätze. Hier brütete auch das Rotkehlchen. Die Nischenbrüter Bachstelze und Hausrotschwanz brüteten an Gebäuden, die Höhlenbrüter Blau- und Kohlmeise ebenfalls. Turmfalke und Mauersegler, letzterer gleich mit mindestens drei Brutpaaren wurden am <i>Haus Neckar</i> nachgewiesen.
<u>Prognose</u> Bei der Rodung von Gehölzen und beim Abräumen sonstiger Vegetation während der Brutzeit ist zu befürchten, dass Vögel zu Schaden kommen. Nester mit Eiern können zerstört, Jungvögel und u.U. auch brütende Altvögel können verletzt oder getötet werden. Das kann auch beim Abriss von Gebäuden oder bei Umbauarbeiten und Erweiterungsbauten geschehen.
<u>Vermeidung</u> Um zu verhindern, dass Vögel verletzt oder getötet werden, wird im Bebauungsplan Folgendes festgesetzt. <i>Im Vorfeld geplanter Baumaßnahmen dürfen Gehölze, soweit erforderlich, nur im Zeitraum zwischen dem 1.10. und dem 28.2. gerodet werden.</i> <i>Auch der Abriss von Gebäude oder Gebäudeteilen darf grundsätzlich nur in diesem Zeitraum erfolgen.</i> <i>Der Abriss von Gebäudes oder Gebäudeteilen außerhalb dieses Zeitraums ist zulässig, wenn zuvor von einer fachkundigen Person überprüft wurde, ob es aktuell Vogelbruten am Gebäude gibt oder</i>

<sup>1</sup> LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung. Stand 31.12.2013.

*Fledermäuse ein Quartier haben.*

*Alternativ können auch unbesetzte, mögliche Brutstrukturen oder Quartiere im Vorfeld geplanter Abrissarbeiten entfernt oder verschlossen werden.*

**Der Tatbestand tritt nicht ein**

**Werden Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)**

Situation

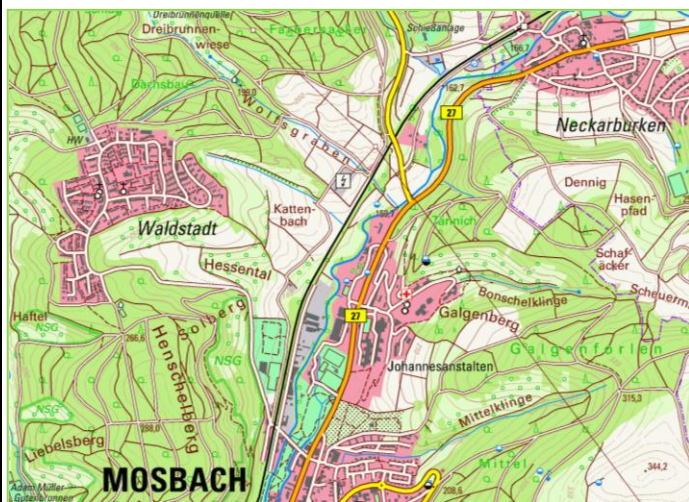
In den Flächen der künftigen Urbanen Gebiete haben 18 Vogelarten mit mindestens 29 Brutpaaren gebrütet.

Die Freibrüter fanden in den Bäumen und Sträuchern der Grünflächen um die Gebäude und in den Gehölzbeständen der Hangfläche geeignete Brutplätze. Hier brütete auch das Rotkehlchen.

Die Nischenbrüter Bachstelze und Hausrotschwanz brüteten an Gebäuden, die Höhlenbrüter Blau- und Kohlmeise ebenfalls.

Turmfalke und Mauersegler, letzterer gleich mit mindestens drei Brutpaaren wurden am *Haus Neckar* nachgewiesen.

Die nachgewiesenen Vogelarten sind verbreitete Arten der Siedlung, des Siedlungsrandes und der halboffenen Landschaft.



Als Raum der lokalen Populationen wird das nördliche Stadtgebiet mit Stadtgarten, Elzpark und Eisweiher, Friedhof und Johannes-Diakonie und das anschließende Offenland bis zu den eingrenzenden Waldrändern definiert.

Für die in der Roten Liste BW als nicht gefährdet bewerteten Arten wird davon ausgegangen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Populationen günstig ist.

Für die Arten der Vorwarnliste wird er mit ungünstig-unzureichend bewertet.

Prognose

In den geräumten Baufeldern ist nicht mit Bruten von Vögeln zu rechnen. Störungen während der Überwinterungs- und Wanderungszeiten durch die Rodungen und Abrissarbeiten dauern nur kurze Zeit, wirken nur auf einen überschaubaren Raum und betreffen auch nur wenige Individuen.

Anschließende Bauarbeiten dauern zwar länger an, wirken aber mit Lärm und Bewegungsunruhe ebenfalls nur auf einen überschaubaren Raum und betreffen auch nur wenige Individuen.

Die spätere Nutzung ist mit einer größeren baulichen Dichte, mehr Besucherverkehr und mehr Lärm verbunden. Bezogen auf die Vorbelastung durch die heutige Nutzung und auch die vorbei führende Straße ist aber auch diese Erhöhung der Störung nicht erheblich in dem Sinne dass sich die Erhaltungszustände der lokalen Populationen verschlechtern könnten.

Vermeidung

S. O.

**Der Tatbestand tritt nicht ein**



<p><b>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)</b></p>
<p><u>Situation</u></p> <p>In den Flächen der künftigen Urbanen Gebiete haben 18 Vogelarten mit mindestens 29 Brutpaaren gebrütet.</p> <p>Die Freibrüter fanden in den Bäumen und Sträuchern der Grünflächen um die Gebäude und in den Gehölzbeständen der Hangfläche geeignete Brutplätze. Hier brütete auch das Rotkehlchen.</p> <p>Die Nischenbrüter Bachstelze und Hausrotschwanz brüteten an Gebäuden, die Höhlenbrüter Blau- und Kohlmeise ebenfalls.</p> <p>Turmfalke und Mauersegler, letzterer gleich mit mindestens drei Brutpaaren wurden am <i>Haus Neckar</i> nachgewiesen.</p>
<p><u>Prognose</u></p> <p>Durch die Rodungen und Abriss- und Umbauarbeiten gehen Nistmöglichkeiten (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) von Frei-, Boden-, Halbhöhlen-, Nischen und auch Höhlenbrütern verloren.</p> <p>Die frei- und bodenbrütenden Arten können auf die zu erhaltenden Gehölzflächen im Nordosten oder die in der Umgebung zahlreich vorhandenen Obstwiesen, Gehölz- und Waldflächen ausweichen. Mittelfristig entstehen durch Baum- und Strauchpflanzungen in den Flächen des Urbanen Gebiets, wenn auch nur in geringem Umfang, neue Brutmöglichkeiten.</p> <p>Die Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter brüteten hier fast ausschließlich an Gebäuden. Sie finden bei einem Verlust kaum oder keine geeigneten Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung, die nicht bereits von anderen Brutpaare oder auch anderen Artengruppen (Fledermäuse, Wespen etc.) belegt sind.</p> <p>Sicherlich ist es so, dass einige Gebäude gar nicht abgerissen, sondern weil Denkmal geschützt nur umgebaut oder in irgendeiner Form erweitert werden. Aber auch hier können bzw. werden Nistmöglichkeiten verloren gehen.</p>
<p><u>Vorgezogene Maßnahmen (CEF)</u></p> <p>An erhaltenen Gebäuden und Bäumen innerhalb des Urbanen Gebietes oder des nahen Umfeldes werden vor Beginn der nächsten Brutzeit 3 Nistkästen für Höhlenbrüter und 3 Nistkästen für Halbhöhlen- und Nischenbrüter aufgehängt.</p> <p>Für die Mauersegler ist am Haus Elz und am Haus im Tal jeweils ein Mauersegler-Nistkasten 3-fach anzubringen. Damit sind vorsorglich genügend Ausweichmöglichkeiten für den Mauersegler bereitgestellt falls Umbauarbeiten am Haus Neckar erfolgen sollen.</p> <p>Die Aufhängepunkte werden dokumentiert und gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde nachgewiesen.</p>
<p><b>Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§ 44 Abs. 5)</b></p>

#### 4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Wie in der Checkliste im Anhang dokumentiert ist, wurde zuerst für jede Art geprüft, ob der Wirkraum des Bebauungsplans im bekannten Verbreitungsgebiet der jeweiligen Art liegt.

Bei der Begehung des Gebiets wurde auch geprüft, ob es im Geltungsbereich und seinem nahen Umfeld artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Mit Ausnahme der Fledermäuse sowie der Reptilien Zauneidechse und Schlingnatter konnte für alle Arten des Anhang IV nach dieser überschlägigen Prüfung ausgeschlossen werden, dass sie im Wirkraum vorkommen oder betroffen sein können.

#### 4.2.1 Reptilien

Für das Areal der Johannes-Diakonie sind Vorkommen der Zauneidechse bekannt. Sie und auch die Schlingnatter wurden in der Vergangenheit in den nordöstlich und östlich angrenzenden Flächen und vor allem in den Hangflächen des Gewannes Bonschel nachgewiesen.

Zur Überprüfung, ob eine oder beide Arten auch im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung vorkommen, wurde das Gebiet zweimal bei geeigneter Witterung am Vormittag begangen<sup>1</sup>.

Wegränder, Mauern, sonnig, trockene Saumbereiche und andere geeignete Strukturen wurden intensiv abgesucht. Dabei konnten weder Zauneidechsen noch die Schlingnatter festgestellt werden.

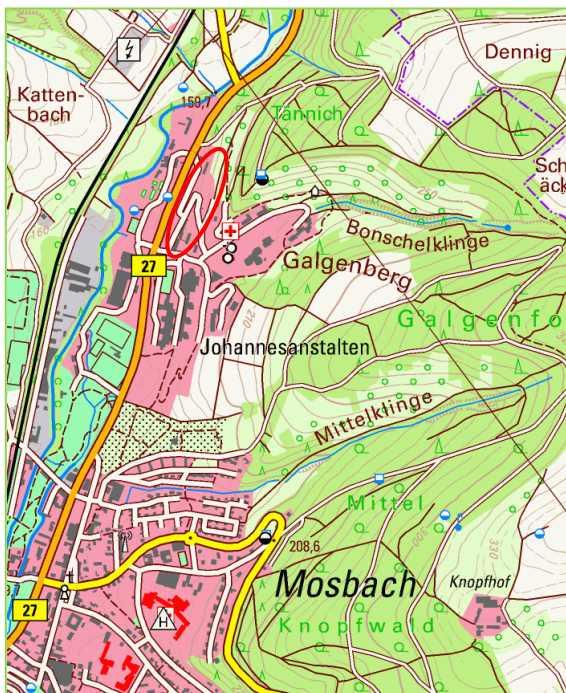
Viele Flächen sind durch hohe Gebäude, dichte Gehölze und Bäume beschattet und deshalb als Lebensraum ungeeignet. Wegränder und Straßenböschungen sind aufgrund der teilweise stark isolierten Lage zwischen Asphaltwegen und Straßen nicht besiedelt.

Für die Flächen der künftigen Urbanen Gebiete kann ausgeschlossen werden, dass hier Zauneidechsen und Schlingnattern vorkommen. Verbotstatbestände können deshalb nicht eintreten.

Für die nordöstlichen, künftig privaten Grünflächen kann das nicht mit derselben Sicherheit gesagt werden. Allerdings können durch die festgesetzten Maßnahmen auch keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

#### 4.2.2 Fledermäuse

Nach der Abschichtungstabelle im Anhang sind 6 Fledermausarten im Landschaftsraum sicher zu erwarten. Systematische Erfassungen von Fledermäusen wurden nicht vorgenommen.



Das Plangebiet liegt am Rand eines ausgedehnten, von Wald dominierten Jagdgebietes (Knopfwald, Mittel, Galgenforlen, Bonschel, Tännich), das die vielbefahrene B 27 vom Elztal trennt, das mit Elz und Uferwald vor allem eine wichtige Leitstruktur beim Transferflug von Fledermäusen ist.

Das Plangebiet selbst und vor allem die künftigen Urbanen Gebiete sind als Jagdgebiet schon wegen ihrer geringen Größe wenig bedeutend.

Bei einer abendlichen Begehung<sup>2</sup> wurden vor allem die Gebäude von außen auf Hinweise zu Fledermäusen überprüft.

An einer Stelle auf der Westseite von Haus Neckar lag vereinzelt Fledermauskot am Boden unterhalb des Dachüberstandes. Sonst gab es keine Kotfunde.

Die Gebäude sind bzw. wurden bisher bis unters Dach genutzt. Spaltenquartiere in den Dachüberständen und anderen Verkleidungen können aber

<sup>1</sup> 10.4.2018, 10.00 - 11.45 und 5.6.2018, 8.30 - 9.00

<sup>2</sup> 25.6.2018 21.00 -23.00 Uhr. Begehung Walter Simon

bei keinem der Gebäude ausgeschlossen werden. Möglich sind sowohl Quartiere von Einzeltieren als auch Wochenstuben z.B. der Zwergfledermaus.

Winterquartiere in Kellern sind zwar unwahrscheinlich, von außen waren keine Einflugsmöglichkeiten erkennbar, aber völlig ausschließbar sind sie nicht.

An den wenigen größeren Bäumen waren keine größeren Quartierstrukturen (Höhlen, Spalten, abst. Rinde) erkennbar. Quartiere von Einzeltieren können aber nicht ausgeschlossen werden.

Ab 21.40 Uhr waren die ersten Fledermäuse zu beobachten. Es handelte sich dabei sehr wahrscheinlich um Zwergfledermäuse, die in der Nähe, möglicherweise an einem der Bestandsgebäude Quartiere haben. Es gab insgesamt ca. 15 Beobachtungen, die ab ca. 22.30 weniger wurden. Mindestens eine weitere, größere Art kam noch dazu.

Auf Grund der Habitatstrukturen im Gebiet ist mit Breitflügelfledermaus, Grauem Langohr, Großem Abendsegler, Großem Mausohr und Zwergfledermaus zu rechnen.

Die folgende Prüfung und Festlegung von Maßnahmen erfolgt auf der Grundlage des geschilderten Befundes.

Es wird empfohlen im Hinblick auf geplante Gebäudeabriss und Umbauten die Gebäude intensiv von einem Fledermauskundler auf eine Quartiernutzung untersuchen zu lassen. Sinnvoll sind dabei auch begleitende Ausflugsbeobachtungen.

Ggf. müssen die Maßnahmen zur Vermeidung und zum vorgezogenen Ausgleich von Verbotsstatbeständen modifiziert und erweitert werden.

Es muss vermieden werden, dass Fledermäuse verletzt oder getötet werden (**Verbotstatbestand Nr. 1**). Bäume und andere Gehölze werden zwischen Oktober bis Februar gerodet (vgl. auch Vögel) Das gilt auch für den Abriss oder Teilabriss von Gebäuden.

Winterquartiere gibt es in den Bäumen und sehr wahrscheinlich auch in den Gebäuden nicht. Einzeltiere, die u.U. solange es noch nicht richtig kalt ist Quartiere nutzen, können aktiv fliehen.

Bei geplanten An- und Umbauarbeiten und Abrissen zu anderen Zeiten ist auf jeden Fall eine Überprüfung der Örtlichkeit durch einen Fledermauskundler notwendig. Bei einer tatsächlichen Quartiernutzung als Wochenstube sind dann Arbeiten nicht möglich.

Ansonsten können vorgefundene Tiere fachgerecht geborgen und in geeignete Fledermauskästen (siehe unten) umgesiedelt werden.

Erhebliche Störungen, die den Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtern (**Verbotstatbestand Nr. 2**), können vermieden werden.

Es ist nicht völlig ausschließbar, dass es mindestens eine Wochenstube (lokale Population) der Zwergfledermaus gibt. Sind die oben aufgeführten Überprüfungen erfolgt sind erhebliche Störungen ausgeschlossen.

Der Störung, die dadurch entstehen kann, dass ein potentielles Wochenstubenquartier im Winter abgebrochen wird, wird durch das vorsorgliche Aufhängen geeigneter Fledermauskästen entgegen gewirkt.

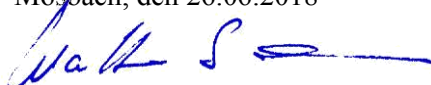
Die verloren gehenden Gehölzbestände sind schon wegen ihrer geringen Größe als Jagdgebiet nicht essentiell für mögliche Wochenstuben.

Je nach dem Umfang von Abrissen und Umbauten kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (**Verbotstatbestand Nr. 3**) nicht mehr erfüllt werden.

Vorsorglich werden an jedem der erhaltenen Gebäude zwei Fledermauskästen (Typ Fledermaus-Universal-Höhle 1 FFH, Fa. Schwegler oder vergleichbar) aufgehängt.

Damit werden bei Umbauarbeiten an einem oder mehreren Gebäuden genügend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung gestellt.

Mosbach, den 26.06.2018



## **Anlagen**

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Peter Baust, Ornithologische Untersuchung Bebauungsplans „Johannes-Diakonie, Nr. 1.54 E“,  
Tabelle und Abbildung 2018



# Bebauungsplan-Änderung „Johannes-Diakonie Mosbach, Nr. 1.54 E“

## Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

### Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.<sup>1</sup> Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.<sup>2</sup>

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft<sup>3</sup>. Dabei wurden Fundangaben in den Quadranten 6620 NO und 6621 NW der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art.
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle <sup>4</sup>
<b>Säugetiere ohne Fledermäuse<sup>5</sup></b>								
1.	Biber	Castor fiber	2	+	X			Fundangabe in 6620
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	X				
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G		X			Fundangaben in allen Quadranten .
<b>Fledermäuse<sup>6</sup></b>								
4.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2		X			Fundangabe in 6620, (6621) Sommerfund in (6621 NW)
5.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3			X		<b>Funde 6620 NO</b>
6.	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	2			X		<b>Funde in 6620 NO, 6621 NW</b>
7.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2		X			
8.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1			X		<b>Funde in 6621 NW</b>
9.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1		X			
10.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1		X			
11.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i			X		<b>Funde in (6621 NW)</b> Sommerfunde in (6620 NO), 6621 NW
12.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2			X		<b>Funde in 6620 NO, 6621</b> Fundangaben in allen Quadranten Wochenstube in 6620 NO Sommerfunde in 6621 NW
13.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3		X			<b>Funde in 6620 NO, 6621 NW</b> Sommerfunde in 6620 NO
14.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2		X			<b>Funde in (6621 NW)</b> Sommerfunde in 6621 NW

<sup>1</sup> LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010. In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

<sup>2</sup> Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erlöschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

<sup>3</sup> Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

<sup>4</sup> Fundangaben *kursiv*: aus LUBW, *Im Portrait- die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie*, Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermause\_komplett\_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Angabe in Klammern: vor 2000, ohne Klammern: nach 2000 (nur bei dieser Quelle).

<sup>5</sup> Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

<sup>6</sup> Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005

# Bebauungsplan-Änderung „Johannes-Diakonie Mosbach, Nr. 1.54 E“

## Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

### Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle <sup>4</sup>
15.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1		X			
16.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				
17.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				
18.	Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe		X				
19.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i		X			
20.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3		X			
21.	Weißbrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
22.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
23.	Zweifarbflödermaus	Vespertilio murinus	i		X			<b>Funde in 6620 NO</b>
24.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			X		<b>Funde in 6620, 6621 (NW)</b> Wochenstube in 6621 NW Sommerfunde in 6620 NO
<b>Kriechtiere<sup>7</sup></b>								
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1		X			
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2		X			Fundangabe in 6620 NO
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3			X		Fundangaben in 6620 NO, 6621 NW
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V			X		Fundangabe in 6620 NO, 6621 NW
<b>Lurche</b>								
31.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
32.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
33.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			Fundangabe in 6620, 6621 Fundangabe in 6620 NO
34.	Kammolch	Triturus cristatus	2		X			Fundangabe in (6620), 6621 Fundangabe in (6621 NW)
35.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				
36.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				
37.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				
38.	Laubfrosch	Hyla arborea	2		X			Fundangabe in (6620 NO), (6621 NW)
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Springfrosch	Rana dalmatina	3		X			
41.	Wechselkröte	Bufo viridis	2		X			
<b>Käfer<sup>8</sup></b>								
42.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
43.	Eremit	Osmoderma eremita	2	X				
44.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1		X			
45.	Schmalbindiger Breitflügeltauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
46.	Vierzähliger Mistkäfer	Bolbelasmus unicornis	In Baden-Württemberg seit 1967 nicht mehr nachgewiesen.					
<b>Schmetterlinge<sup>9 10</sup></b>								
47.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				
48.	Blauschillernder Feuerfalter	Lycena helle	1	X				
49.	Dunkler Wiesenknopf-	Maculinea nausithous	3	X				

<sup>7</sup> Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

<sup>8</sup> BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

<sup>9</sup> Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993.

<sup>10</sup> Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachtfalter, Stuttgart 1994/1998.

# Bebauungsplan-Änderung „Johannes-Diakonie Mosbach, Nr. 1.54 E“

## Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

### Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle <sup>4</sup>
	Ameisenbläuling							
50.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1		X			
51.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1		X			Fundangabe in 6620 NO
52.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3		X			Fundangabe in 6621
53.	Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	X				
54.	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	1		X			
55.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V		X			
56.	Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	2		X			
57.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
58.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
<b>Libellen<sup>11</sup></b>								
59.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
60.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
61.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
62.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
63.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
<b>Weichtiere</b>								
64.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus <sup>12</sup>	2	X				
65.	Kleine Flussmuschel	Unio crassus <sup>13</sup>	1		X			Fundangabe in (6620)
<b>Farn- und Blütenpflanzen<sup>14</sup></b>								
66.	Biegsames Nixenkraut	Najas flexilis	1	X				
67.	Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2		X			
69.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus <sup>15</sup>	3		X			Fundangabe in 6620, 6621 Vorkommen in 6620 NO
70.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
71.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
72.	Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum			X			Fundangabe in 6620, 6620. <sup>16</sup>
73.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	X				
74.	Sommer-Wendelorchis	Spiranthes aestivalis	1	X				
75.	Sumpf-Gladiole	Gladiolus palustris	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	X				

<sup>11</sup> Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

<sup>12</sup> BfN Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

<sup>13</sup> BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

<sup>14</sup> Sebald, O./Seybold, S./Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 1-8, Stuttgart 1990-1998.

<sup>15</sup> Sebald, O./Seybold, S./Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.

<sup>16</sup> LUBW (Hrsg.) Steckbrief, Europäischer Dünnfarn, Karlsruhe März 2009.

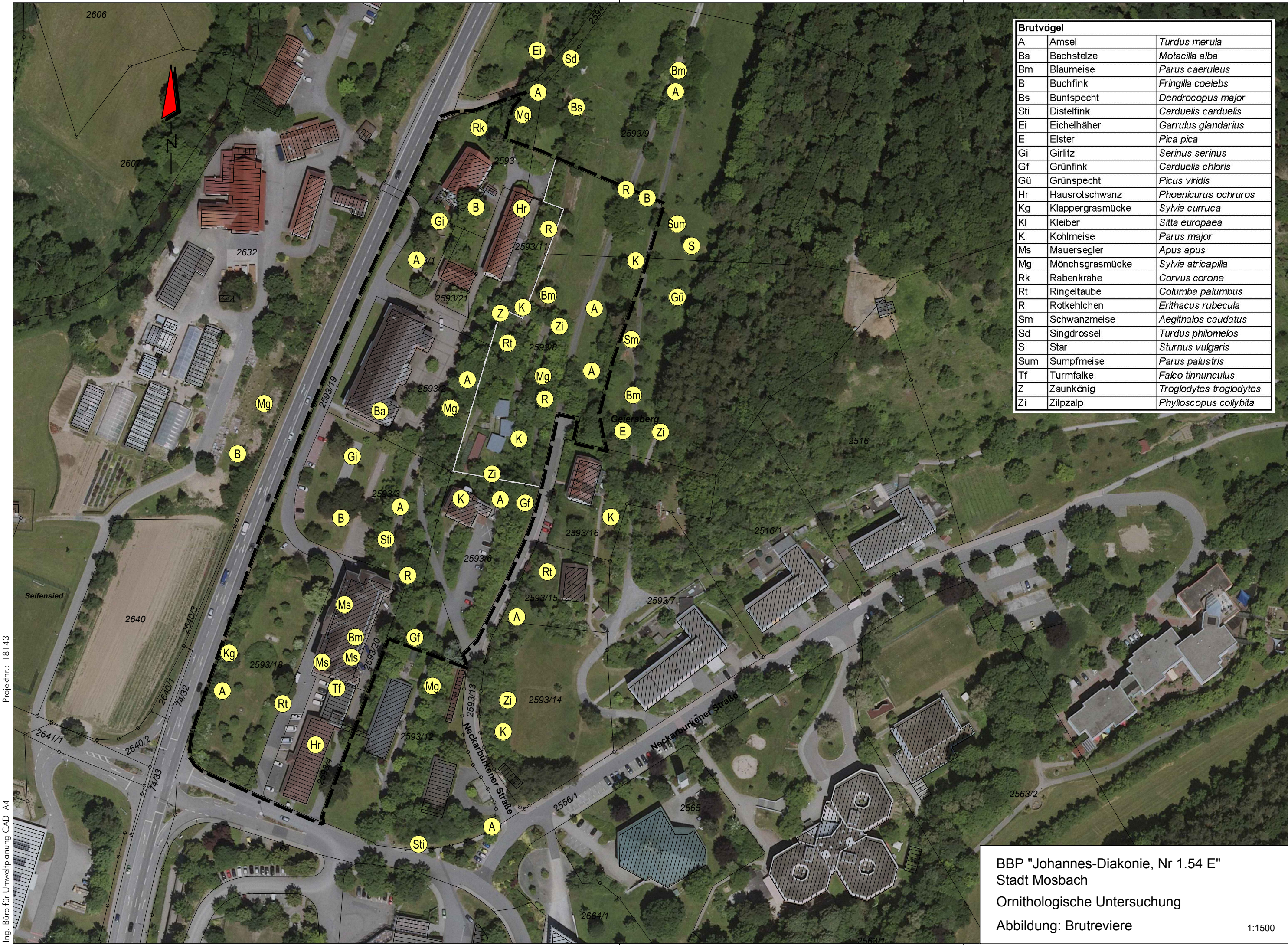
Festgestellte Vogelarten				Schutzstatus								Status im UG und Art des Nachweises					Festgestellte Arten nach Beobachtungsterminen								
Lfd. Nummer	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artkürzel DDA	Rote Liste BaWü			Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutzrichtlinie	Species of European Conservation Concern	BArtSchV.		Brutvogel (B) oder Nahrungsgast (N)	Brutvogel			Nahrungsgast		Beobachtungstag/Uhrzeit von ... bis ... /Wetterbedingungen							
				Kategorie BaWü	Kurzfristiger Trend	Häufigkeit				Besonders geschützt	Streng geschützt		A	B	C	Bodennähe	Überflug	1	2	3	4	5	6	7	
																		17. Mrz.	12. Apr.	20. Apr.	23. Mai.	27. Mai.	13. Jun.	19. Jun.	
												Mögliches Brüten	Wahrscheinliches Brüten	Sicheres Brüten											
															7:45 bis 9:00 Uhr, 0 Grad, bedeckt	6:30 bis 7:30 Uhr, 10 Grad, bedeckt	10:15 bis 11:15 Uhr, 18 bis 24 Grad, sonnig	19:30 bis 20:30 Uhr, 19 Grad, bedeckt	19:45 bis 20:30 Uhr, 25 Grad, bedeckt	6:00 bis 7:15 Uhr, 17 Grad, bedeckt	21:15 bis 22:00 Uhr, 20 Grad, klar				
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B			X										
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	B	X												
3	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B			X										
4	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	.	↓↓	sh	-	-	-	X	-	B		X											
5	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Bs	.	=	h	-	-	-	X	-	B	X												
6	Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	B		X											
7	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Ei	.	=	h	-	-	-	X	-	B	X												
8	Elster	<i>Pica pica</i>	E	.	↑	h	-	-	-	X	-	B		X											
9	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	Gb	.	=	h	-	-	-	X	-	N				X									
10	Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	Ge	.	=	mh	-	-	-	X	-	N				X									
11	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Gi	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	B		X											
12	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X											
13	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Gü	.	↑	mh	-	-	2	X	X	B	X												
14	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	.	=	sh	-	-	-	X	-	B			X										
15	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Kg	V	↓↓	h	-	-	-	X	-	B	X												
16	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Kl	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X											
17	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	.	=	sh	-	-	-	X	-	B			X										
18	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Ms	V	↓↓	h	-	-	-	X	-	B			X										
19	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb	.	=	h	-	-	-	X	X	N				X									
20	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	M	V	↓↓	h	V	-	3	X	-	N				X									
21	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B		X											
22	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	.	=	h	-	-	-	X	-	B	X												
23	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	.	↑↑	sh	-	-	-	X	-	B	X												
24	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X											
25	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	Sm	.	=	h	-	-	-	X	-	B	X												
26	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Sd	.	↓↓	sh	-	-	-	X	-	B	X												
27	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	.	=	sh	-	-	3	X	-	B	X												
28	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	Sto	V	↓↓	h	-	-	-	X	-	N				X									
29	Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	Sum	.	=	h	-	-	3	X	-	B	X												
30	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	V	=	mh	-	-	3	X	X	B			X										
31	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Wd	.	↓↓↓	h	-	-	-	X	-	N				X									
32	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Z	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X											
33	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X											
Anzahl Arten				5			1	0	5	33	3	6 N, 27 B	11	10	6	4	2								

LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung. Stand 31.12.2013.

- V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet.
- ↓↓↓ Kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme (> 50 %)
- ↓↓ Kurzfristig starke Brutbestandsabnahme (> 20 %)
- = Kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutbestand
- ↑ Kurzfristig um > 20 % zunehmender Brutbestand
- ↑↑ Kurzfristig um > 50 % zunehmender Brutbestand

- s = selten (101 - 1.000 Brutpaare)
- mh = mäßig häufig (1.001 - 10.000 Brutpaare)
- h = häufig (10.001 - 100.000 Brutpaare)
- sh = sehr häufig (> 100.000 Brutpaare)





Brutvögel		
A	Amsel	<i>Turdus merula</i>
Ba	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>
Bm	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>
B	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>
Bs	Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>
Sti	Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>
Ei	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>
E	Elster	<i>Pica pica</i>
Gi	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>
Gf	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>
Gü	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>
Hr	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>
Kg	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>
Kl	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>
K	Kohlmeise	<i>Parus major</i>
Ms	Mauersegler	<i>Apus apus</i>
Mg	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
Rk	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>
Rt	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>
R	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>
Sm	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>
Sd	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>
S	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>
Sum	Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>
Tf	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>
Z	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>
Zi	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>

Projektnr.: 18143  
Ing.-Büro für Umweltpflege CAD A4

BBP "Johannes-Diakonie, Nr 1.54 E"  
Stadt Mosbach  
Ornithologische Untersuchung  
Abbildung: Brutreviere  
1:1500